

Frankenberger Tageblatt

Begründet 1842.

Bezirks-Anzeiger

70. Jahrgang.

Amtsblatt für die Königliche Amtshauptmannschaft Jfoha, das Königliche Amtsgericht und den Stadtrat zu Frankenberg i. Sa.

Verantwortlicher Redakteur: Ernst Köhler in Frankenberg i. Sa. — Druck und Verlag von C. W. Köhler in Frankenberg i. Sa.

Ersteilt an jedem Wochentag abends für den folgenden Tag. Bezugspreis vierteljährlich 1 A 50 A, monatlich 50 A, Trägerschein extra. — Einzelnummern lausenden Monats 5 A, früherer Monate 10 A. **Bestellungen** werden in unserer Geschäftsstelle, von den Boten und Ausgabehelfern, sowie von allen Postanstalten Deutschlands und Österreichs angenommen. Nach dem Auslande Versand möglichst unter Kreuzband.

Aufkündigungen sind rechtzeitig anzugeben, und zwar größere Inserate bis 9 Uhr vormittags, kleinere bis spätestens 11 Uhr mittags des jeweiligen Abgabetermins. **Für Aufnahme von Anzeigen** an bestimmter Stelle kann eine Garantie nicht übernommen werden. — 51. **Telegraphische**: Tagesblätter Frankenbergischen.

Anzeigenpreis: Die v-gel. Zeile oder deren Raum 15 A, bei Lokal-Anzeigen 12 A; im amtlichen Teil pro Zeile 40 A; „Eingekauft“ im Redaktionsbüro 35 A. Für schwierigen und tabellarischen Satz Ausschlag für Wiederholungsabdruck Ermäßigung nach feststehendem Tarif. Für Nachweis und Offerten-Aufnahme werden 25 A Extragebühr berechnet. **Inseraten-Aufnahme** auch durch alle deutschen Annoncen-Expeditoren.

Sonnabend, am 9. September 1911, vorm. 1/11 Uhr soll im Gasthof „Stadt Dresden“ 1 Spiegel mit Unterzack, 1 Kleiderstuhl, 1 Vertikow, 1 Sofa, 1 Tisch, 1 künstliche Palme, 4 bronz. Figuren und 10 verschiedene präp. Tiere öffentlich gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.
Frankenberg, am 7. September 1911. **Der Gerichtsvollzieher.**

Montag, am 11. September 1911, vorm. 1/12 Uhr sollen in Oberdorf 2 fette Schweine und 4 Ferkel öffentlich gegen sofortige Barzahlung versteigert werden.
Frankenberg, am 7. September 1911. **Der Gerichtsvollzieher.**

Die Invaliden- und Hinterbliebenen-Versicherung nach den Bestimmungen der Reichsversicherungsordnung.

Invalidenrente und Heilverfahren.
Invalidenrente erhält ohne Rücksicht auf das Lebensalter der Versicherten, der infolge von Krankheit oder anderen Gründen dauernd invalide ist, wenn er die Invalidität nachweist, sowie die Wartezeit erfüllt und die Anwartschaft erreicht hat.
Als invalide gilt, wer nicht mehr in stande ist, durch eine Tätigkeit, die seinen Kräften und Fähigkeiten entspricht, und ihm unter billiger Berücksichtigung seiner Ausbildung und seines bisherigen Berufs zugemutet werden kann, ein Drittel dessen zu erwerben, was eine körperlich und geistig gesunde Person derselben Art mit ähnlicher Ausbildung in derselben Gegend durch Arbeit zu verdienen pflegt. Vollständig erwerbsunfähig braucht also der Versicherte nicht zu sein, am Anspruch auf Invalidenrente zu erheben.
Invalidenrente erfüllt auch der Versicherte, der nicht dauernd invalide ist, aber während 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist, oder der nach Wegfall des Krankengelds invalide ist, für die weitere Dauer der Invalidität (Krankrente).
Die Krankrente ist eine außerordentlich wichtige Einrichtung. Zu erlangen ist sie insofern leicht, als nur nachzuweisen ist, daß der Versicherte 26 Wochen ununterbrochen invalide gewesen ist, die Invalidität noch fortbesteht und die Wartezeit erfüllt ist.
Die Invalidenrente beginnt mit dem Tage, an dem die Invalidität eingetreten ist. Als dieser gilt, wenn sich der Beginn der Invalidität nicht feststellen läßt, der Tag, an dem der Antrag auf Rente beim Versicherungsamt eingegangen ist.
Unter der Wartezeit für die Invalidenrente versteht das Gesetz diejenige Zahl von Beitragswochen, die ein Versichelter nachweisen muß, um bei eintretender Invalidität den Anspruch auf Auszahlung der Invalidenrente zu erwerben. Die Wartezeit dauert für die Invalidenrente, wenn für den Versicherten auf Grund der Versicherungspflicht mindestens 100 Beiträge geleistet worden sind, 200, andernfalls 500 Beitragswochen.
Die lange Wartezeit von 500 Beitragswochen ist für die Selbstversicherung schlagend, von einem Mißbrauch durch solche Personen anzuklagen, die infolge schwacher Gesundheit für die Versicherungskasse ein schlechtes Risiko bieten und nur, um einen Rentenanspruch zu erwerben, für kurze Zeit Beiträge leisten.
Die Beiträge für die freiwillige Versicherung werden auf die Wartezeit für die Invalidenrente nur dann angerechnet, wenn mindestens 100 Beiträge auf Grund der Versicherungspflicht oder der Selbstversicherung geleistet worden sind.

Werden Versicherte innerhalb der ersten fünf Jahre invalide, nachdem die Versicherungspflicht für ihren Berufsweg in Kraft getreten ist, so wird ihnen auf die Wartezeit für die Invalidenrente die Dauer derjenigen früheren Beschäftigung angerechnet, für welche die Versicherungspflicht inwieweit eingeführt worden ist. Die Anrechnung geschieht insofern nur soweit, als die Beschäftigung in die letzten fünf Jahre vor Eintritt der Invalidität fällt, und nur bei Versicherten, die nach dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht für ihren Berufsweg mindestens 40 anrechnungsfähige Beitragswochen auf Grund der Versicherungspflicht nachweisen können.
Die Anrechnungsfähigkeit von freiwilligen und Pflichtbeiträgen, die vor dem Inkrafttreten der Versicherungspflicht des Berufswegs rechtswirksam verwendet sind, wird hierdurch nicht berührt.
Wegen Einrechnung der Militärdienstzeiten und Krankheitszeiten in die Wartezeit, Erlöschen der Anwartschaft und Wiedereinsetzen der Anwartschaft greifen für die Invalidenrente die gleichen Bestimmungen wie für die Altersrente Platz und nehmen wir hiermit auf diese Bezug.
Für die Invalidenrente zählen bei der Selbstversicherung als Beitragswochen die Kalenderwochen, für welche auch tatsächlich Beitragsmarken geleistet sind und geleistet werden durften; bei der Pflichtversicherung hingegen wird auch die Dauer der beschleunigten Krankheilung und der militärischen Übungen als volle Beitragswochen angerechnet, und zwar in der Weise, als seien während dieser Zeit Beiträge der zweiten Lohnklasse geleistet worden.
Die Höhe der Invalidenrente richtet sich darnach, wie lange einer versichert ist und für welche Lohnklasse er Beiträge entrichtet hat.
Die Invalidenrente setzt sich zusammen:
a) aus einem festen Zuschuss des Reiches (50 Mark),
b) dem Grundbetrag und den Steigerungssätzen seitens der Versicherungsanstalt.
Der Anteil der Versicherungsanstalt richtet sich nach den gezahlten Beiträgen und den Militärdienst- und Krankheitszeiten, die für die Pflichtversicherung als Beitragswochen gelten.
Der Grundbetrag der Invalidenrente wird stets nach 500 Beitragswochen berechnet. Sind weniger nachgewiesen, so gilt für die fehlenden die I. Lohnklasse; sind es mehr, so werden die überschüssigen Beiträge der niedrigsten Lohnklasse aus.
Für jede Beitragswoche werden angesetzt:
in der Lohnklasse I 12 Pfg.
" " " II 14 " "
" " " III 16 " "
" " " IV 18 " "
" " " V 20 " "
Der Steigerungssatz der Invalidenrente beträgt für jede Beitragswoche:

in der Lohnklasse I	3 Pfg.
" " " II	6 " "
" " " III	8 " "
" " " IV	10 " "
" " " V	12 " "

Für jede Beitragswoche zählt nur ein Beitrag. Sind mehr Beitragswochen belegt und die überschüssigen Wochen nicht festzustellen, so schenken die Beiträge der niedrigsten Lohnklasse aus, die die zulässige Höchstzahl übrig bleibt.
Beispiel:
Jemand hat 198 Beiträge in Lohnklasse I, 402 in Lohnklasse II und 138 in Lohnklasse III gezahlt, als er arbeitsunfähig wird. Er war 110 Wochen Soldat und 28 Wochen krank. Wie hoch ist seine Invalidenrente?
Da nur 500 Wochen für den Grundbetrag in Ansatz kommen, so scheiden die überschüssigen Beiträge der niedrigsten Lohnklassen aus.
198 Beiträge Lohnklasse I
540 (402 + 110 + 28) " " " II
138 " " " III
876 - 500 = 376 Beiträge, die ausfallen, und zwar 198 in Lohnklasse I, 178 (376 - 198) in Lohnklasse II, so daß sich der Grundbetrag berechnet wie folgt:
Lohnklasse II 362 : 14 = 50 Mt. 68 Pfg.
" " " III 138 : 16 = 22 " 08 " "
Grundbetrag 72 Mt. 76 Pfg.
Die Steigerungssätze betragen:
Lohnklasse I 198 : 8 = 5 Mt. 94 Pfg.
" " " II 540 : 6 = 32 " 40 " "
" " " III 138 : 8 = 11 " 04 " "
49 Mt. 88 Pfg.
Die Invalidenrente stellt sich hiernach auf:
a) Reichszuschuss . . . 50 Mt. — Pfg.
b) Grundbetrag . . . 72 " 76 " "
c) Steigerungssätze . . . 49 " 88 " "
172 Mt. 14 Pfg.
Hat der Empfänger der Invalidenrente Kinder unter 15 Jahren, so erhöht sich die Invalidenrente für jedes dieser Kinder um ein Sechstel bis zu dem höchstens anderthalbfachen Betrag.
Diese Bestimmung über die Kinderrente ist neu und für den Versicherten von großer Bedeutung. Nehmen wir für unser Beispiel an, der Versicherte habe 3 Kinder unter 15 Jahren, so wird die Invalidenrente von 172 Mt. 14 Pfg. um 3 x 17 2/3 Mt. 21 Pfg. = 51 Mt. 69 Pfg. auf 223 Mt. 77 Pfg. erhöht.
Die Invalidenrente ruht
a) neben einer reichsgesetzlichen Unfallrente, solange und soweit beide Bezüge zusammen den 7/8fachen Grundbetrag der Rente übersteigen würden;

Im Dunkel.

Rom in von Reinhold Dittmann.
Sie mußte sich abwenden, um den beiden Männern den Inhalt ihres Gesichts zu entziehen, als sie den Italiener sah.
„Vielleicht gelingt es Ihnen, Herr von Legow, sich bei der jungen Frau, die mich nicht empfangen wollte, Gehör zu verschaffen und sie von der Notwendigkeit dieser Reise zu überzeugen. Ihren unparteilichen Rat dürfte sie am Ende größere Beachtung schenken, als den Vorstellungen ihrer Angehörigen.“
Hilde jamm darüber nach, wie sie es anfangen könnte, dem Detektiv ein Zeichen zu geben, daß er seine Bereitwilligkeit zur Hebung des Auftrages erklären solle. Aber es bedurfte dessen nicht, denn er erwiderte, daß er gern erböth sei, Mrs. Brining um eine Unterredung zu bitten und in dem gewünschten Sinne auf sie einzuwirken. So war der Zufall den Absichten Ellens auf das glücklichste entgegengekommen, und Hilde konnte sich, ohne damit irgendwelchen Argwohn zu erregen, in das Schlafzimmer begeben, um zum Schein die Einwilligung der Konsortialgehilfin einzuholen. Während ihrer Abwesenheit wandte sich Dalbell hastig an seinen vermeintlichen Bundesgenossen:
„Zun Sie ja, was in Ihren Kräften steht! Ein längeres Verweilen in Rom würde den Geisteszustand des armen jungen Welles wahrscheinlich völlig zerrütten. Und ob nun die Nachforschungen in Denver einen Erfolg haben mögen oder nicht — jedenfalls ist es eine sehr vernünftige Idee der Mrs. Longwood, ihre Tochter nachher nicht mehr hierher zurückkehren zu lassen, sondern sie zu ihrer Erholung in irgendeinem Kurort oder Sanatorium unterzubringen. Das wird sich ohne Schwierigkeiten tun lassen, sobald sie erst einmal von hier entfernt worden ist. Und ich hoffe, Ihrer bewährten Geschäftlichkeit wird auch das gelingen.“
„Geben Sie Gewicht darauf, Herr Dalbell, bei meiner Unterredung mit der jungen Frau zugegen zu sein?“
„Ganz im Gegenteil! Ich war bei Ihrem Erscheinen ohnedies auf dem Punkte, mich zu verabschieden. Denn ich möchte es, wie schon gesagt, lieber Fräulein Hilde oder Ihnen überlassen, mich bei Mrs. Longwood wegen meiner

Nichtbeteiligung an der Reise nach Denver zu rechtfertigen.“
Als Hilde jetzt mit der Nachricht zurückkehrte, daß ihre Schwägerin einverstanden sei, den Detektiv zu empfangen, hatte er es denn auch wirklich sehr eilig, sich zu empfehlen, ohne auch nur entfernt zu ahnen, in welchem Maße er damit den Wünschen der anderen entgegenkam. Sobald sich die Tür hinter ihm geschlossen hatte, sagte Hilde:
„Es war eine sehr peinliche halbe Stunde, die ich da hinter mir habe, Herr von Legow! Ich bin Ihren Wünschen nachgegangen, so gut ich es vermochte; aber ich wünsche von ganzem Herzen, daß ich nicht allzuoft mehr einer ähnlichen Prüfung unterworfen sein werde.“
„Wir wollen es hoffen, mein gnädiges Fräulein,“ erwiderte er sehr ernst. „Daß ich im Notfall dennoch auf Ihren Beistand rechnen kann, darf ich doch wohl annehmen. Ich habe die sichere Empfindung, daß uns die aller-nächsten Tage wichtige Enthüllungen bringen werden, und ich muß unter allen Umständen in jedem Augenblick wissen, wo eine telegraphische oder briefliche Nachricht Sie auch nach Ihrer Abreise würde erreichen können.“
„Sie haben also inzwischen etwas Neues erfahren?“
„Ja. Ich glaube dem Chauffeur auf der Spur zu sein, der Ihren Bruder mit dem angeblichen Kranken und seiner Begleiterin gefahren hat. Und wenn mir das Glück hold bleibt, hoffe ich auch über die Person dieser Begleiterin bald volle Gewißheit zu haben.“
„O, wenn diese Hoffnungen sich erfüllen! Aber damit ist diese Reise nach Denver doch eigentlich überflüssig und zwecklos geworden.“
„Sie ersieht mir im Gegenteil notwendiger denn zuvor. Für die nächsten Tage würde Ihre und der beiden anderen Damen Anwesenheit der Ausführung meiner Pläne eher hinderlich als förderlich sein. Und wenn ich den Augenblick kommen sehe, da ich Ihrer bedarf, werde ich gewiß nicht zögern, Sie zu rufen. Um eines nur möchte ich Sie nach bitten: Sorgen Sie, daß ich den angeblichen Brief des Dr. Brining hierbehalte. Er könnte mir im entscheidenden Moment als ausschlaggebendes Beweismittel von großer Wichtigkeit werden.“
„Er befindet sich augenblicklich noch in den Händen meiner Schwägerin. Und vielleicht ist es am besten, wenn Sie selbst versuchen, ihn von ihr zu erhalten. — Aber Ellen könnte ungeduldig werden, wenn sie noch länger auf Sie warten muß. Ich begleite Sie nicht zu ihr hinein,

denn sie hat ausdrücklich gewünscht, unter vier Augen mit Ihnen zu reden.“
„Nur bis auf die Schwelle der offenen Tür gab sie ihm das Geleit; dann zog sie sich zurück und wartete in Spannung seiner Wiederkehr.“
Das Gespräch des Detektivs mit der jungen Frau währte kaum länger als eine halbe Stunde; aber sein Verlauf schien beide Teile völlig befriedigt zu haben, denn als Hubert von Legow das Wohnzimmer wieder betrat, war seine Miene zusehender denn zuvor.
„Ihre Schwägerin bittet Sie, ihr Gesellschaft zu leisten,“ sagte er. „Sie wird gegen die Abreise nach Denver keine Einwendungen mehr erheben, und sie hat mir auch den Brief ausgehändigt. Ich habe jetzt nur noch den einzigen sehnlichen Wunsch, mich in vollem Maße das Vertrauens würdig zu erweisen, das sie mir in einer wahrhaft rührenden Weise bezeugt hat.“
Da er aus freien Stücken keine weiteren Angaben über den Inhalt des eben geführten Gespräches machte, verzichtete Hilde trotz ihres Ertaunens über seinen raschen Erfolg auf alle Fragen, und sie zeigte sich auch nicht gekränkt, als sie nach seiner Entfernung bei ihrer Schwägerin derselben sonderbaren Verschwiegenheit begegnete. Was auch immer die beiden miteinander besprochen und vereinbart haben mochten, es konnte ja nur denselben Zweck dienen, auf die alle ihre eigenen Wünsche und Hoffnungen gerichtet waren, und es geschah sicherlich nicht, um sie zu kränken, wenn man sie nicht zur Mitwisserin machte. Für den Augenblick war es ihr schon Trost und Beruhigung genug, zu sehen, daß der Besuch des Detektivs eine wunderbar beschwichtigende Wirkung auf die junge Frau geübt hatte, so daß sie mit vollkommener Ruhe von der morgigen Reise und den dazu erforderlichen Vorbereitungen sprechen konnte.
Zum drittenmal hatte sie einen unwiderleglichen Beweis für die geheimnisvolle Macht erhalten, die Hubert von Legow auf jeden zu üben vermochte, den er seinen Plänen und Wünschen gefügig machen wollte. Und aus neuer legte sie in der Stille ihres Herzens das Gelübdis ab, sich mit all ihrem Stolz und all ihrer Chivaliersfähigkeit zu wappnen, um gerüstet zu sein gegen die Gefahr, die ihrer Seelenruhe eines Tages drohen könnte von dem Manne, der bei allen überragenden Eigenschaften des Geistes doch immer nur ein Berufs-Detektiv blieb.
(Fortsetzung folgt.)